



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

29. Jahrgang	Ausgegeben am 18. Dezember 2024	Sonderausgabe
--------------	---------------------------------	---------------

Datum	Titel	Seite
12.12.2024	Kommunalwahlen am 14. September 2025	3
13.12.2024	Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Remscheid für die Haushaltsjahre 2025/2026	3
16.12.2024	Satzung vom 16.12.2024 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Remscheid (Vergnügungssteuersatzung) vom 29.11.2004	3
16.12.2024	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer der Stadt Remscheid (Hebesatzsatzung) vom 16.12.2024	5
16.12.2024	Satzung vom 16.12.2024 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Remscheid vom 23.12.1971	6
16.12.2024	Satzung vom 16.12.2024 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Remscheid vom 10.12.2018 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	9
16.12.2024	Satzung vom 16.12.2024 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie für Grundstücke mit Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Abwassersammelgruben) vom 18.12.1997 (Entwässerungsgebührensatzung)	9
16.12.2024	Satzung vom 16.12.2024 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Remscheid vom 29.12.1976	10
16.12.2024	Satzung vom 16.12.2024 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Remscheid für Übergangsheime und Wohnunterkünfte zur Unterbringung von ausländischen Geflüchteten vom 26.07.2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2023	11
16.12.2024	Satzung 16.12.2024 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Remscheid für die Erstaufnahmeeinrichtung zur vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Geflüchteten vom 11.12.2023	12
16.12.2024	Satzung der Stadt Remscheid über die Durchführung von Kindertagespflege vom 16.12.2024	12
16.12.2024	Satzung vom 16.12.2024 zur Änderung der Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege, von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 01.08.2024 (Elternbeitragssatzung)	23
27.11.2024	Satzung vom 27.11.2024 zur Änderung der Gebührensatzung für Leistungen der Stadt Remscheid als Untere Gesundheitsbehörde vom 18.12.1998	25
18.12.2024	Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Stadt Remscheid -	27
18.12.2024	Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz - Stadt Remscheid -	27

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Sabine Räck

Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid
Kommunikation und Stadtmarketing
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

E-Mail: Remscheid@remscheid.de

Telefon: 02191 16-3518

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).
Einzel Exemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: <http://www.remscheid.de>

Amtliche Bekanntmachungen

Kommunalwahlen am 14. September 2025

Am Donnerstag, dem 19. Dezember 2024 findet im Kleinen Sitzungssaal des Rathauses Remscheid um 17.00 Uhr die Sitzung des Kommunalwahlausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer des Kommunalwahlausschusses
2. Bestellung der Schriftführerin des Kommunalwahlausschusses und ihrer Stellvertretung
3. Kommunalwahlbezirkseinteilung zur 17. Wahlperiode 2025 bis 2030

Es wird darauf hingewiesen, dass der Kommunalwahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Beisitzenden beschlussfähig ist.

Zu der Sitzung hat jede Person Zutritt.

Remscheid, den 12. Dezember 2024

Die Wahlleiterin
gez. Reul-Nocke

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Remscheid für die Haushaltsjahre 2025/2026

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Remscheid für die Haushaltsjahre 2025/2026 mit ihren Anlagen liegt gem. § 80 (3) GO NRW ab sofort während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur beschließenden Ratssitzung voraussichtlich am 10.04.2025 im Rathaus Remscheid, Stadtkämmerei, Zimmer 306, Theodor-Heuss-Platz 1, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, öffentlich aus.

Die Einsichtnahme ist ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefon-Nummer 02191 16-3418 möglich.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige ab 20.12.2024 bis zum 10.01.2025 an der oben bezeichneten Stelle Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Darüber hinaus ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Internet unter www.remscheid.de verfügbar.

Remscheid, den 13. Dezember 2024
gez. Mast-Weisz
Oberbürgermeister

Satzung vom 16.12.2024 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Remscheid (Vergnügungssteuersatzung) vom 29.11.2004

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994 S. 666) - in der aktuell gültigen Fassung - in Verbindung mit §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.1969, S. 712) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Remscheid (Vergnügungssteuersatzung) vom 29.11.2004 in der Fassung vom 20.11.2023 wird wie folgt geändert:

§ 2 - Steuerfreie Veranstaltungen

Es wird folgende Nr. 5) hinzugefügt:

- 5) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder und Kinder im Grundschulalter bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere).

Artikel II

Redaktionelle Anpassungen:

§ 1 Nr. 4 b) erhält folgende Fassung:

- b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jede bzw. jeden zugänglichen Orten.

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 - Steuerschuldner/Steuerschuldnerin

Die Steuer schuldet der Unternehmer bzw. die Unternehmerin der Veranstaltung (Veranstalter/Veranstalterin).

In den Fällen des § 1 Nr. 4 ist der Halter bzw. die Halterin der Apparate (Aufsteller/Aufstellerin), veranstaltende Person.

Die Steuer schuldet auch die Person, der aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde. Weiterer Steuerschuldner bzw. Steuerschuldnerin ist, wer Räume oder Freiflächen zur Verfügung stellt.

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- 3) Die Stadt Remscheid kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter bzw. der Veranstalterin vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung

- 3) Die Stadt Remscheid kann die veranstaltende Person von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihr vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 7 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- 5) Der Halter bzw. die Halterin hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 10. Kalendertag des folgenden Kalendermonats der Stadt Remscheid, Fachdienst Steuern und Finanzbuchhaltung, schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Abs. 1 Satz 1, Satz 4 und Satz 5, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 werden wie folgt geändert:

- 1) Auf Antrag der veranstaltenden Person kann bei Veranstaltungen im Sinne des § 1 Nr. 1 und 2 eine Besteuerung nach dem Entgelt erfolgen, wenn ein Entgelt erhoben wird.

Sofern der Wert der den Teilnehmenden gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Remscheid den Abzugsbetrag nach Satz 3 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.

Unterschreitet das Entgelt einen Betrag in Höhe von 5,00 Euro pro Besucher oder Besucherin, wird der Besteuerung ein Mindestentgelt in Höhe von 5,00 Euro zugrunde gelegt.

- 2) Die veranstaltende Person ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher und Besucherinnen leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- 3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat die veranstaltende Person die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Remscheid vorzulegen. Die Eintrittskarte ist mit Angaben zur veranstaltenden Person, Ort und Zeit der Veranstaltung, des Entgeltbetrages sowie einer fortlaufenden Nummerierung zu versehen.
- 4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat die veranstaltende Person für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Remscheid auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Abs. 1 und Abs. 3 erhalten diese Fassung:

- 1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 5, 6, 7 und 8 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche von der veranstaltenden Person gemäß § 8 Abs. 1 von den teilnehmenden Personen erhobenen Entgelte.
- 3) Die Stadt Remscheid kann die veranstaltende Person von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihr vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 11 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- 3) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 - 2 einer veranstaltenden Person am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend.

§ 16 Satz 1 bis zur Aufzählung erhält die folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als veranstaltende Person vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

Artikel III

§ 7 Abs. 8, § 8 Abs. 6, § 8 Abs. 7, § 8 Abs. 8, § 8 Abs. 9, § 9 Abs. 3 werden gelöscht.

Artikel IV

Inkrafttreten

Die Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 16. Dezember 2024

gez. Burkhard Mast-Weisz

Oberbürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer der Stadt Remscheid (Hebesatzsatzung) vom 16.12.2024

Aufgrund

- der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444),
- des § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S.965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294),
- des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S.4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108),
- des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.1981 (GV. NW. S. 732/SGV. NRW. 611), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 738),
- des § 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 490/SGV. NRW. 611)

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festsetzung der Hebesätze für das Haushaltsjahr 2025

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------|
| 1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 260 v. H. |
| 2. Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) einheitlich | 1058 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 490 v. H. |

§ 2

Festsetzung der Hebesätze für das Haushaltsjahr 2026

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------|
| 1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 260 v. H. |
| 2. Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) einheitlich | 1058 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 490 v. H. |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 16. Dezember 2024
 gez. Burkhard Mast-Weisz
 Oberbürgermeister

Satzung vom 16.12.2024 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Remscheid vom 23.12.1971

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) sowie des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.06.2003 (GV NRW. S. 313), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel I Neufassung des Gebührentarifs

Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Remscheid vom 23.12.1971 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Remscheid

1 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühr beinhaltet das Ausheben, Herrichten und Verfüllen des Grabes sowie die erste Hügelung der Grabstätte.

- | | |
|--|-------------|
| 1.1 Erdbestattung für Personen nach vollendetem 5.Lebensjahr | 1.300,- EUR |
| 1.2 Erdbestattung für Personen bis zum vollendetem 5.Lebensjahr | 441,- EUR |
| 1.3 Urnen- oder Aschenbestattung | 806,- EUR |
| Bei Durchführung von ordnungsbehördlichen Sammelbestattungen (gleichzeitige Bestattung von bis zu 4 Urnen in einer Grabstätte) wird diese Gebühr nur einmal erhoben. | |
| 1.4 Urnenbestattung im Urnenkolumbarium | 438,- EUR |
| 1.5 Aschenbestattung im Begräbniswald | 774,- EUR |
| 1.6 Bestattung von Totgeburten (pauschal) | 300,- EUR |

2 Grabgebühren

Die Grabgebühr beinhaltet die Überlassung der Grabstätte für die Dauer der Nutzungszeit je Grabstelle. Bei einem Nacherwerb des Nutzungsrechtes wird für jedes angefangene Jahr 1/25, bei Erdbestattungswahlgräbern auf dem Waldfriedhof Lennep 1/30, bei Waldgrabstätten 1/50, der maßgeblichen Grabgebühr berechnet. Gleiches gilt für den

Erwerb von Nutzungsrechten über die übliche Nutzungszeit hinaus, soweit dies nach der Friedhofssatzung zulässig ist.

2.1	Reihengräber	
2.1.1	Reihengrab für Personen nach vollendetem 5.Lebensjahr	650,-- EUR
2.1.1.1	Wie vor auf dem Waldfriedhof Lennep	780,-- EUR
2.1.2	Reihengrab für Personen bis zum vollendetem 5.Lebensjahr	475,-- EUR
2.1.2.1	Wie vor auf dem Waldfriedhof Lennep	570,-- EUR
2.1.3	Reihenrasengräber	1.200,-- EUR
	Für die Gedenkplatte werden zum Zeitpunkt der Bestattung die tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.	
2.1.3.1	Wie vor auf dem Waldfriedhof Lennep	1.440,-- EUR
2.1.4	Urnenreihengrab	575,-- EUR
2.1.5	Urnen-Reihenrasengräber	925,-- EUR
	Für die Gedenkplatte werden zum Zeitpunkt der Bestattung die tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.	
2.1.6	Gemeinschaftsgrab für Aschen oder Urnen	450,-- EUR
2.2	Wahlgräber	
2.2.1	Erdbestattungswahlgräber auf dem Waldfriedhof Reinshagen und dem Friedhof Bliedinghausen	
2.2.1.1	Wahlgrab 1.Ordnung	1.950,-- EUR
2.2.1.2	Wahlgrab 2.Ordnung	1.950,-- EUR
2.2.1.3	Wahlgrab 3.Ordnung	1.950,-- EUR
2.2.1.4	Wahlgrab 4.Ordnung	1.325,-- EUR
2.2.1.5	Wahlrasengrab	1.875,-- EUR
2.2.2	Erdbestattungswahlgräber auf dem Waldfriedhof Lennep	
2.2.2.1	Wahlgrab 1.Ordnung	2.340,-- EUR
2.2.2.2	Wahlgrab 2.Ordnung	2.340,-- EUR
2.2.2.3	Wahlgrab 3.Ordnung	2.340,-- EUR
2.2.2.4	Wahlgrab 4.Ordnung	1.590,-- EUR
2.2.2.5	Wahlrasengrab	2.250,-- EUR
2.2.3	Urnenwahlgräber (für bis zu 4 Urnen)	
2.2.3.1	Urnenwahlgrab 1.Ordnung	975,-- EUR
2.2.3.2	Urnenwahlgrab 2.Ordnung	900,-- EUR
2.2.3.3	Urnenwahlrasengrab	1.400,-- EUR
2.2.4	Urnenkolumbarien (für bis zu 2 Urnen)	
2.2.4.1	Urnenstelen	1.450,-- EUR
2.2.4.2	Urnenwände	1.800,-- EUR
2.2.5	Waldgrabstätten	
2.2.5.1	Waldgrabstätten (für bis zu 4 Aschen)	3.000,-- EUR
2.2.5.2	Bestattungsplatz am Gemeinschaftsbaum	850,-- EUR

3 Ausgrabungs- und Umbettungsgebühren

3.1	Ausgrabungen	
3.1.1	Ausgrabung von Personen nach vollendetem 5.Lebensjahr	2.047,-- EUR
3.1.2	Ausgrabung von Personen bis zum vollendetem 5.Lebensjahr	1.535,-- EUR
3.1.3	Urnenausgrabung	1.312,-- EUR
3.1.4	Öffnung der Verschlussplatten bei Urnenkolumbarien zur Umbettung	877,-- EUR
3.2	Umbettungen innerhalb der städtischen Friedhöfe in Remscheid	
3.2.1	Umbettung von Personen nach vollendetem 5.Lebensjahr	3.347,-- EUR
3.2.2	Umbettung von Personen bis zum vollendetem 5.Lebensjahr	1.976,-- EUR
3.2.3	Urnenumbettung	2.118,-- EUR
3.2.4	Umbettung zwischen Urnenkolumbarien	1.315,-- EUR

4 Abräumung

Abräumung und Vorhaltung der Grabstätten bei vorzeitigem Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der ursprünglichen Ruhefrist. Die Gebühr wird mit dem Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechtes für die gesamte Grabstätte im Voraus fällig.

4.1	Abräumen und einsäen der Grabstätte	je Grabstelle	124,-- EUR
4.2	Vorhaltung der Grabstätte	je Grabstelle und Jahr (wird ab dem auf den Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechtes folgenden Jahr für jedes angefangene Kalenderjahr der verbleibenden letzten Ruhefrist berechnet)	75,-- EUR
4.3	Entfernung von ordnungswidrigem Grabschmuck, Einfassungen u. ä, Umlegung von Grabmalen sowie Zusatzleistungen, die dieser Gebührentarif nicht abdeckt, zzgl. etwaiger Fremdkosten - je angefangene ½ Arbeitsstunde Fremdkosten werden in ihrer tatsächlichen Höhe erhoben. Die Gebührenerhebung nach dieser Tarifstelle erfolgt ab einem Gesamtbetrag von 50,-- EUR je Einzelfall.		45,-- EUR

5 Sonstige Gebühren

5.1	Benutzung der Friedhofseinrichtungen		
5.1.1	Benutzung der Friedhofskapelle (einschl. Hallenschmuck)		290,-- EUR
5.1.2	Benutzung der Leichenzelle für die Aufbewahrung eines Sarges		39,-- EUR
5.1.3	Orgelbenutzung		20,-- EUR
5.2	Grabschmuck		
5.2.1	bei Bestattung von Personen nach vollendetem 5.Lebensjahr		63,-- EUR
5.2.2	bei Bestattung von Personen bis zum vollendetem 5.Lebensjahr		36,-- EUR
5.2.3	bei Urnenbestattung		36,-- EUR
5.3	Verwaltungsgebühren		
5.3.1	Umschreibung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte		52,-- EUR
5.3.2	Genehmigungsgebühren für die Errichtung von Gedenkzeichen		
5.3.2.1	Liegende Gedenkzeichen (Grabtafeln)		67,-- EUR
5.3.2.2	Stehende Gedenkzeichen (Denkmäler)		172,-- EUR
5.3.2.3	Verschlussplatten an Urnenkolumbarien		77,-- EUR

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 16. Dezember 2024
gez. Mast-Weisz
Oberbürgermeister

Satzung vom 16.12.2024 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Remscheid vom 10.12.2018 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), in Kraft getreten am 5. November 2016 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderungen in § 6 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz

In § 6 Absatz 9, Satz 1 werden die Beträge zu den Buchstaben a), b) und c) wie folgt geändert:

- der unter a) angegebene Betrag „2,27 EUR“ wird durch den Betrag „2,69 EUR“ ersetzt,
- der unter b) angegebene Betrag „4,03 EUR“ wird durch den Betrag „4,76 EUR“ ersetzt,
- der unter c) angegebene Betrag „1,95 EUR“ wird durch den Betrag „2,30 EUR“ ersetzt.

In § 6 Abs. 9, Satz 3 werden die Beträge zu den Buchstaben a) und b) wie folgt geändert:

- der unter a) angegebene Betrag „0,65 EUR“ wird durch den Betrag „0,76 EUR“ ersetzt.
- der unter b) angegebene Betrag „0,55 EUR“ wird durch den Betrag „0,64 EUR“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 16. Dezember 2024

gez. Mast-Weisz

Oberbürgermeister

Satzung vom 16.12.2024 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie für Grundstücke mit Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Abwassersammelgruben) vom 18.12.1997 (Entwässerungsgebührensatzung)

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31.07.2024,
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024,

- des § 54 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in Kraft getreten am 29. Dezember 2021,
- des Nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), in Kraft getreten am 18. Mai 2021,

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Änderungen der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I Änderungen in § 4 - Gebührensatz

Die Ziffern 1, 2 und 4 erhalten die folgende Fassung:

- | | | |
|---|--|-----------|
| 1 | Die Schmutzwassergebühr beträgt jährlich je m ³ eingeleiteter Schmutzwassermenge im Sinne des § 2 | |
| | a) für die Benutzer nach § 2 Abs. 7 a (beitragspflichtige Mitglieder im Wupperverband) | 1,48 EUR |
| | b) für die Benutzer nach § 2 Abs. 7 b (sonstige Benutzer) | 3,10 EUR |
| 2 | Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich je m ² angeschlossener bebauter und befestigter Fläche im Sinne des § 3 | 1,61 EUR |
| 4 | Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme zur Entsorgung der Kleinkläranlagen im Sinne des § 1 Abs. 4 beträgt jährlich je m ³ abgesaugten und abgefahrenen Anlageninhaltes | 90,84 EUR |

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 16. Dezember 2024

gez. Mast-Weisz

Oberbürgermeister

Satzung vom 16.12.2024 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Remscheid vom 29.12.1976

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024, in Verbindung mit § 26 der Abfallsatzung der Stadt Remscheid in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel I Änderungen in § 2 - Gebührenmaßstab

§ 2 Abs. 1 ändert sich wie folgt:

Der unter a) für Restmüll angegebene Betrag "431,00" wird durch den Betrag „465,00" ersetzt,

der unter b) für Restmüll angegebene Betrag "862,00" wird durch den Betrag "930,00" ersetzt,
der unter c) für Restmüll angegebene Betrag "1.976,00" wird durch den Betrag "2.130,00" ersetzt,
der unter d) für Restmüll angegebene Betrag "2.825,00" wird durch den Betrag "3.045,00" ersetzt,

§ 2 Abs. 2 ändert sich wie folgt:

Der unter a) für Biomüll angegebene Betrag "131,50" wird durch den Betrag "143,50" ersetzt;
der unter b) für Biomüll angegebene Betrag "263,00" wird durch den Betrag "287,00" ersetzt.

Artikel II Änderungen in § 5 Gebühren für amtliche Müllsäcke

§ 5 Abs. 2 ändert sich wie folgt:

Der Gebührenanteil am Kaufpreis beträgt für den amtlichen Müllsack der Stadt Remscheid 2,12 EUR und für den orange farbigen amtlichen Müllsack der Stadt Remscheid für Veranstaltungen 4,08 EUR.

Artikel III Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 16. Dezember 2024
gez. Mast-Weisz
Oberbürgermeister

Satzung vom 16.12.2024 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Remscheid für Übergangsheime und Wohnunterkünfte zur Unterbringung von ausländischen Geflüchteten vom 26.07.2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2023

Auf Grundlage von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 sowie § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28.02.2003, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

- I. Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Remscheid für Übergangsheime und Wohnunterkünfte zur Unterbringung von ausländischen Geflüchteten vom 26.07.2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2023, wird wie folgt geändert:
 1. In der Anlage 1 zur Satzung wird die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr geändert auf den Wert 285,48 €.
- II. Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 16. Dezember 2024
gez. Burkhard Mast-Weisz
Oberbürgermeister

Satzung 16.12.2024 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Remscheid für die Erstaufnahmeeinrichtung zur vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Geflüchteten vom 11.12.2023

Auf Grundlage von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 sowie § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28.02.2003, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

- I. Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Remscheid für die Erstaufnahmeeinrichtung zur vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Geflüchteten vom 11.12.2023 wird wie folgt geändert:
 - 1. In der Anlage 1 zur Satzung wird die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr geändert auf den Wert 253,95 €.
- II. Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 16. Dezember 2024
gez. Burkhard Mast-Weisz
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Remscheid über die Durchführung von Kindertagespflege vom 16.12.2024

Aufgrund

- o der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666/SGV NRW 2023) – in der aktuell geltenden Fassung –,
- o der §§ 22-24 und 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe, neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl I S. 2022) – in der aktuell geltenden Fassung –,
- o der Artikel 1 und 3 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 03.12.2019 (GV NRW S. 894) – in der aktuell geltenden Fassung –, und
- o des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des SGB VIII vom 03.12.2019 (GV NRW Seite 894, berichtigt 2020 S. 77) – in der aktuell geltenden Fassung –

hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Teil I	Allgemeines	
§ 1	Gesetzlicher Rahmen und Auftrag der Kindertagespflege	3
§ 2	Begriff und Anspruchsvoraussetzung der Kindertagespflege	3
§ 3	Begriff und Anspruchsvoraussetzung der ergänzenden Kinderbetreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten.....	4
§ 4	Vermittlung, fachliche Beratung und Begleitung der Erziehungsberechtigten	4
§ 5	Elternbeiträge.....	4
§ 6	Mitwirkung von Erziehungsberechtigten auf Jugendamtsbezirksebene.....	5
§ 7	Kinderschutz in der Kindertagespflege	5
§ 8	Qualitätsentwicklung.....	5
Teil II	Kindertagespflege.....	5
§ 9	Eignungsfeststellung von Kindertagespflegepersonen.....	5
§ 10	Erteilung der Pflegeerlaubnis für Kindertagespflegepersonen.....	7
§ 11	Voraussetzungen für Großtagespflege	7
§ 12	Mitteilungspflichten der Kindertagespflegepersonen	7
§ 13	Fortbildungsverpflichtung für Kindertagespflegepersonen.....	8
§ 14	Überprüfung der Geeignetheit der Kindertagespflege	8
§ 15	Aufhebung/Widerruf/Rücknahme der Pflegeerlaubnis	8
§ 16	Neuerteilung der Pflegeerlaubnis nach fünf Jahren	8
§ 17	Sicherstellung der Kindertagespflege bei Ausfall der Kindertagespflegeperson.....	9
§ 18	Gewährung laufender Geldleistungen für Kindertagespflege	10
§ 19	Leistungen für Unterstützungskräfte.....	11
§ 20	Aus- und Fortbildung	12
§ 21	Betreuungsfreie Tage	12
§ 22	Zuschuss für die Bereitstellung von Räumlichkeiten.....	13
Teil III	Kinderbetreuungsperson.....	13
§ 23	Eignungsfeststellung und Erlaubniserteilung für Kinderbetreuungspersonen	13
§ 24	Aufwandsentschädigung für Kinderbetreuungspersonen.....	14
§ 25	Inkrafttreten	14
	Bekanntmachungsanordnung.....	14

Teil I Allgemeines

§ 1 Gesetzlicher Rahmen und Auftrag der Kindertagespflege

- (1) Den gesetzlichen Rahmen für die Kindertagespflegeangebote in Remscheid bilden
- die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) Achten Buch (VIII): Kinder- und Jugendhilfe (insbesondere §§ 22 – 24, 43 SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung
 - die Bestimmungen des Sechsten Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII – Kinderbildungsgesetz – KiBiz NRW – (insbesondere Teil 2 §§ 21 – 24 und Teil 5 §§ 50, 51 KiBiz NRW)
- (2) Die Kindertagespflege soll gemäß § 22 Abs. 2 SGB VIII
- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern
 - die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen
 - den Erziehungsberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können
- (3) Der Förderauftrag der Kindertagespflege umfasst gemäß § 22 Abs. 3 SGB VIII analog des Auftrags der Kindertageseinrichtungen die Bereiche Erziehung, Bildung und Betreuung und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 2 Begriff und Anspruchsvoraussetzung der Kindertagespflege

- (1) Die Kindertagespflege ist ein familienähnliches Betreuungsangebot und wird in Remscheid insbesondere für Kinder von einem bis drei Jahren vorgehalten.

Kindertagespflege in Remscheid umfasst folgende Betreuungsformen:

- Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson
- Betreuung in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen
- Betreuung in einer Großtagespflegestelle

Sie wird von geeigneten, qualifizierten Kindertagespflegepersonen geleistet, die über eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII verfügen. Kindertagespflege ist eine gleichrangige Form der Kinderbetreuung neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen. Bei der Kindertagespflege handelt es sich um langfristige Betreuungsverhältnisse (mindestens drei Monate) mit einem regelmäßigen wöchentlichen Stundenumfang von mindestens 15 Betreuungsstunden.

(2) In einer Großtagespflegestelle können sich zwei oder drei Kindertagespflegepersonen zusammenschließen und gem. § 22 Abs. 3 KiBiz NRW insgesamt bis zu neun Kinder gleichzeitig betreuen.

(3) Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege haben Kinder, deren Erziehungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 86 SGB VIII in Remscheid haben:

- im Alter unter einem Jahr, wenn die Kindertagespflege für die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, die Erziehungsberechtigten erwerbstätig sind, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchen, sich in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten. In diesen Fällen sind dem Jugendamt mit dem Antrag entsprechende Nachweise vorzulegen
- insbesondere im Alter von einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

§ 3 Begriff und Anspruchsvoraussetzung der ergänzenden Kinderbetreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten

(1) Ergänzende Kinderbetreuung findet ausschließlich im Haushalt der Erziehungsberechtigten mit einem maximalen Umfang von 10 Stunden wöchentlich statt. Die Betreuungsperson wird in der Regel von den Erziehungsberechtigten dem Jugendamt vorgeschlagen.

(2) Anspruch auf öffentlich geförderte ergänzende Kinderbetreuung haben Kinder, deren Erziehungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 86 SGB VIII in Remscheid haben, wenn die Betreuungszeiten in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen oder in Betreuungsangeboten an Schulen nicht ausreichen, um die berufsbedingte Abwesenheit der Erziehungsberechtigten abzudecken. In diesen Fällen sind dem Jugendamt mit dem Antrag entsprechende Nachweise vorzulegen.

§ 4 Vermittlung, fachliche Beratung und Begleitung der Erziehungsberechtigten

(1) Die Vermittlung von Betreuungsplätzen bei Kindertagespflegepersonen erfolgt durch das Jugendamt auf Grundlage der Betreuungsanfragen im Eltern-Online-Portal „Little Bird“ oder persönlicher Betreuungsanfragen. Es werden ausschließlich Kindertagespflegepersonen vermittelt, die über eine gültige Pflegeerlaubnis verfügen. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Kindertagespflegeperson im Rahmen ihrer selbstständigen Tätigkeit.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII ein Recht auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Sie haben Anspruch auf umfassende Informationen über alle Angebote der Kindertagesbetreuung, sowie Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Suche und der Durchführung der Kindertagespflege durch das Jugendamt.

§ 5 Elternbeiträge

(1) Elternbeiträge werden erhoben gemäß der „Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege, von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder und bei Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten offener Ganztagschulen im Primarbereich“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Kindertagespflegepersonen können gemäß § 51 Abs. 1 Satz 3 KiBiz NRW mit den Erziehungsberechtigten für Mahlzeiten auf privatrechtlicher Basis ein Verpflegungsentgelt vereinbaren. Das Verpflegungsentgelt muss in der Höhe angemessen sein. Das Mitbringen von Mahlzeiten durch die Erziehungsberechtigten ist aus pädagogischen und aus lebensmittelhygienischen Gründen in der Regel nicht zulässig.

(3) Weitere Zuzahlungen durch die Erziehungsberechtigten sind gemäß § 51 Abs. 1 Satz 3 KiBiz NRW ausgeschlossen.

§ 6 Mitwirkung von Erziehungsberechtigten auf Jugendamtsbezirksebene

Gemäß § 11 Abs. 1 KiBiz NRW können die Erziehungsberechtigten, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, gemeinsam bis zum 10. Oktober eines jeden Jahres, eine Vertretung bestimmen. Diese nimmt an der Versammlung der Elternbeiräte teil und kann sich dort für die Interessen aller Erziehungsberechtigten einsetzen. Im Zuge dessen hat die Vertretung eine Stimme für die Wahl des Jugendamtselternbeirates.

§ 7 Kinderschutz in der Kindertagespflege

(1) Gemäß § 11 Landeskinderschutzgesetz integrieren Kindertagespflegepersonen die Themen Kinderschutz in Verbindung mit § 8 SGB VIII Partizipation und Rechte der Kinder in ihre pädagogischen Konzeptionen in Anlehnung an das Schutzkonzept Kindertagespflege des Jugendamtes der Stadt Remscheid gemäß § 79a SGB VIII.

(2) Jede Kindertagespflegeperson, die in Remscheid tätig ist, wird über die Bestimmungen und das Verfahren nach § 8a SGB VIII belehrt und trifft mit dem Jugendamt eine verpflichtende Vereinbarung zur Sicherung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII gemäß der „Leitlinien zum Schutz des Kindeswohls“ der Stadt Remscheid (Beschluss des Jugendhilfeausschusses am 24.05.2007).

(3) Kindertagespflegepersonen, die Remscheider Kinder in anderen Jugendamtbezirken betreuen, müssen eine entsprechende Vereinbarung gemäß § 8a SGB VIII mit dem zuständigen Jugendamt vorlegen.

§ 8 Qualitätsentwicklung

Das Jugendamt stellt gemäß § 79 a SGB VIII eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung sicher.

Teil II Kindertagespflege

§ 9 Eignungsfeststellung von Kindertagespflegepersonen

Gemäß § 43 SGB VIII führt das Jugendamt eine Eignungsfeststellung als Voraussetzung für die Erteilung der Pflege-erlaubnis durch. Die Eignungsfeststellung erstreckt sich insbesondere auf folgende Anforderungen.

Persönliche Eignungskriterien:

- Motivation zur Ausübung der Tätigkeit
- Persönlichkeit (u.a. Einfühlungsvermögen, soziale Kompetenz, Kooperationsbereitschaft, Zuverlässigkeit)
- Sachkompetenz (u.a. vertiefte Kenntnisse in der Kindertagespflege, Erziehungsmethoden, Bereitschaft zur fachlichen Weiterentwicklung, Kommunikationsfähigkeit, Organisationsfähigkeit, Haushaltsführung, Ernährung, Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder)
- Abschluss:
 - mindestens Realschulabschluss oder
 - Hauptschulabschluss mit abgeschlossener Berufsausbildung oder
 - vergleichbarer Schulabschluss anderer Länder
- Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift, mindestens im Sprachniveau B 2

Feststellung der Geeignetheit der Räumlichkeiten:

- Die Geeignetheit der Räume wird durch die Fachberatung des Jugendamtes festgestellt.
- Bei angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen ist eine bauamtliche Nutzungsänderung für diese Räumlichkeiten erforderlich.
- Bei einer Haltung oder einer geplanten Anschaffung von Haustieren in der Kindertagespflegestelle ist das Jugendamt vorab zu informieren.
Die Haltung muss vor Anschaffung nachvollziehbar in der pädagogischen Konzeption dargestellt werden, so dass eine Beeinträchtigung oder Gefährdung für die zu betreuenden Kinder ausgeschlossen werden kann.

Formale und fachliche Voraussetzungen:

- 300 Unterrichtseinheiten Qualifikation nach dem Kompetenzorientierten Qualitätshandbuch Kindertagespflege (QHB) bei erstmaliger Tätigkeit in Kindertagespflege oder 80 Unterrichtseinheiten nach dem QHB bei Nachweis einer sozialpädagogischen Ausbildung mit Praxiserfahrung gemäß Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung NRW)
- Erstellung eines pädagogischen Konzeptes zur Durchführung der Kindertagespflege
- bescheinigte Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs eines qualifizierten Anbieters mit Schwerpunkt Säuglinge und Kleinkinder; Stundenumfang: 9 Unterrichtseinheiten; bei Antragsstellung nicht älter als 3 Monate
- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß §§ 30, 30a Abs. 1 Nr. 2a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) i.V.m. §§ 43 Abs. 2, 72a SGB VIII ohne tätigkeitsausschließende Einträge der Kindertagespflegeperson und bei Kindertagespflege im eigenen Haushalt von allen Haushaltsangehörigen ab 14 Jahren
- Vorlage des Aufenthaltstitels mit Berechtigung der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit gemäß § 21 Aufenthaltsgesetz für Staatsangehörige aus Drittstaaten außerhalb der EU
- Abschluss einer verbindlichen Vereinbarung zur Sicherung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Jugendamt

- Freiwillige Selbsterklärung zum Freisein von Suchterkrankungen der Kindertagespflegeperson und bei Kindertagespflege im eigenen Haushalt von allen Haushaltsangehörigen über 14 Jahren
- ärztliches Attest ohne tätigkeitsausschließende Bedenken
- Für alle Personen, die nach 1970 geboren sind, Nachweis über den Impfschutz gegen Masern (Masernimpfung entsprechend der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission)
- Abfrage beim Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) und Pflegekinderdienst ohne tätigkeitsausschließende Bedenken
- bescheinigte Teilnahme an der Belehrung zum Infektionsschutzgesetz durch die untere Gesundheitsbehörde
- Nachweis der Meldung bei der deutschen Rentenversicherung innerhalb der ersten drei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit
- Nachweis der Meldung bei einer selbst gewählten Krankenkasse und Klärung des Versicherungsstatus innerhalb der ersten drei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit
- Nachweis der Meldung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) innerhalb der ersten drei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit

§ 10 Erteilung der Pflegeerlaubnis für Kindertagespflegepersonen

(1) Gemäß § 43 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt. Eine Pflegeerlaubnis des Jugendamtes ist auch erforderlich, wenn das Kindertagespflegeverhältnis ohne Vermittlung durch das Jugendamt der Stadt Remscheid zustande gekommen ist.

(2) Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist gemäß § 87a Abs. 1 SGB VIII das Jugendamt, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson tätig ist.

(3) Die Pflegeerlaubnis wird für die Dauer von fünf Jahren und die Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern erteilt. Sie kann mit Einschränkungen oder Auflagen versehen werden. Die in § 22 Kibiz NRW benannten Möglichkeiten der Flexibilisierung gelten nur im Einzelfall und bedürfen eines entsprechenden Zusatzes in der Pflegeerlaubnis.

(4) Die Pflegeerlaubnis gilt ausschließlich für die darin aufgeführten Räumlichkeiten.

§ 11 Voraussetzungen für Großtagespflege

(1) In Großtagespflege muss der nicht-institutionelle, familienähnliche Charakter sichtbar werden. Zentral ist, dass die Merkmale der Kindertagespflege in dieser Betreuungsform erhalten bleiben. Dies ist insbesondere die Beziehungskontinuität zwischen Kindertagespflegeperson und Kind. Gemäß § 22 Abs. 4 KiBiz NRW muss jedes Tagespflegekind einer Kindertagespflegeperson vertraglich und pädagogisch zugeordnet werden. Jede Kindertagespflegeperson muss während der gesamten Betreuungszeit ihrer vertraglich zugeordneten Kinder anwesend sein. Sie ist vollumfänglich zuständig für die Förderung, Bildungsdokumentation, Eingewöhnung und Entwicklungsgespräche ihrer Tageskinder. Diese Voraussetzungen sind in dem pädagogischen Konzept der Großtagespflege verpflichtend darzustellen.

(2) Zusätzlich zu den Voraussetzungen unter § 9 muss mindestens eine der Kindertagespflegepersonen in der Großtagespflege die folgende Qualifikation nachweisen: sozialpädagogische Fachkraft oder 3 Jahre Berufserfahrung als Kindertagespflegeperson mit mindestens drei Tagespflegekindern. Ausnahmen hiervon sind nach gesonderter Prüfung möglich.

(3) Großtagespflegestellen unterliegen nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 der Registrierungspflicht und regelmäßigen Kontrollen durch die Lebensmittelüberwachung. Die Registrierungspflicht besteht gegenüber dem Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Solingen.

§ 12 Mitteilungspflichten der Kindertagespflegepersonen

(1) Die Kindertagespflegepersonen haben den Mitteilungspflichten gemäß § 43 SGB VIII und der Anlage zum Bewilligungsbescheid der Geldleistung nachzukommen.

(2) Die Nichteinhaltung der Mitteilungspflichten kann Auswirkungen auf die Pflegeerlaubnis haben und die laufende Geldleistung kann eingestellt bzw. zurückgefordert werden

§ 13 Fortbildungsverpflichtung für Kindertagespflegepersonen

(1) Die Kindertagespflegepersonen verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen während der Gültigkeitsdauer ihrer Pflegeerlaubnis mit mindestens 12 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten pro Kalenderjahr. Die Fortbildungen müssen einen direkten inhaltlichen Bezug zur Tätigkeit haben, über die Anerkennung entscheidet das Jugendamt.

- (2) Die Teilnahme an einer Kinderschutzveranstaltung der Stadt Remscheid ist alle zwei Jahre verpflichtend.
- (3) Zusätzlich muss der Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder alle 2 Jahre mit einem Stundenumfang von 9 Unterrichtseinheiten wiederholt werden.
- (4) Die Teilnahme an den Fachtreffen des Jugendamtes ist darüber hinaus verpflichtend.
- (5) Nachweise zur Erfüllung der Fortbildungspflichten sind unmittelbar einzureichen.

§ 14 Überprüfung der Geeignetheit der Kindertagespflege

- (1) Das Jugendamt überprüft die Geeignetheit der Kindertagespflege als geeignete Betreuungsform gemäß § 24 SGB VIII. Das Jugendamt führt im Sinne des § 22 Abs. 7 KiBiz NRW angemeldete und unangemeldete Hausbesuche im Verlauf des Kindertagespflegeverhältnisses durch, um sich vom Wohlergehen der in Kindertagespflege betreuten Kinder zu überzeugen.
- (2) Wenn sich im Verlauf des Betreuungsverhältnisses ein Anhaltspunkt ergibt, der die Eignung der Kindertagespflegeperson in Frage stellt, kann die Pflegeerlaubnis eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder zurückgenommen werden.

§ 15 Aufhebung/Widerruf/Rücknahme der Pflegeerlaubnis

- (1) Die Pflegeerlaubnis wird nach § 48 Abs. 1 SGB X (Zehntes Buch) aufgehoben, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die bei Erteilung der Erlaubnis vorlagen, wesentlich geändert haben.
- (2) Die Pflegeerlaubnis ist gemäß § 47 SGB X zu widerrufen, wenn
 - das Kindeswohl gefährdet ist,
 - mit ihr verbundene Auflagen nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden.
- (3) Gemäß § 45 SGB X kann eine Pflegeerlaubnis zurückgenommen werden, wenn sie von Anfang an rechtswidrig war oder nachweislich durch falsche Angaben der Kindertagespflegeperson während des Eignungs-/Erteilungsverfahrens zu Stande gekommen ist.

§ 16 Neuerteilung der Pflegeerlaubnis nach fünf Jahren

- (1) Die Neuerteilung der Pflegeerlaubnis nach fünf Jahren muss drei Monate vor Ablauf beantragt werden. Für die Neuerteilung sind alle Nachweise und Dokumente gemäß der jeweils gültigen Fassung dieser Satzung und der aktuellen Gesetzeslage zu erbringen bzw. zu aktualisieren.
- (2) Wird festgestellt, dass die Kindertagespflegeperson innerhalb der fünf Jahre ihrer Fortbildungsverpflichtung gemäß § 13 nicht nachgekommen ist, kann eine Neuerteilung der Pflegeerlaubnis abgelehnt werden oder eine neuerliche Pflegeerlaubnis mit entsprechenden Auflagen versehen werden.

§ 17 Sicherstellung der Kindertagespflege bei Ausfall der Kindertagespflegeperson

- (1) Kindertagespflege ist eine höchstpersönlich zu erbringende Dienstleistung. Die Kindertagespflegeperson übernimmt die Aufsichtspflicht über die von ihr zu betreuenden Kinder zu den vertraglich bestimmten Zeiten. Die Kindertagespflegeperson muss während der gesamten Betreuungszeit ihrer vertraglich zugeordneten Kinder anwesend sein. Die Aufsichtspflicht ist mit Ausnahme von genehmigten Vertretungssituationen nicht übertragbar.
- (2) Gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII ist für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson durch das Jugendamt rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Diese soll gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 5 KiBiz NRW gleichermaßen geeignet sein.
- (3) Um die Kindertagespflege sicherzustellen, schließt das Jugendamt Vereinbarungen mit qualifizierten Kindertagespflegepersonen als Kooperationspartnerin oder Kooperationspartner ab.
 - (3.1) Mobile Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartner: Die Kooperationspartnerin oder der Kooperationspartner vertritt die Kindertagespflegepersonen in deren Räumlichkeiten. Die Gewöhnung der Kinder an diese Person findet in der gewohnten Umgebung der Kinder statt, indem die Kooperationspartnerin oder der Kooperationspartner in einem festgelegten Rhythmus in mehreren Kindertagespflegestellen ihres Zuständigkeitsbereiches eingesetzt wird (Vertretungsverbund).

Im Fall eines Einsatzes ist die Kooperationspartnerin oder der Kooperationspartner mit den Kindern und den Gegebenheiten vor Ort vertraut und den Erziehungsberechtigten bekannt.
Die Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartner erhalten eine Pflegeerlaubnis für fünf Kinder.
 - (3.2) Stützpunkt: Der Stützpunkt soll die Vertretung für mehrere festgelegte Kindertagespflegepersonen (Verbund) sicherstellen. Der Stützpunkt wird durch eine qualifizierte Kindertagespflegeperson mit einer Pflegeerlaubnis für fünf Kinder betrieben.

Die Gewöhnung der Kinder an die Person findet durch Besuche der Kooperationspartnerin/des Kooperationspartners in den Verbundtagespflegen statt. Die Gewöhnung an die Stützpunkträumlichkeiten findet durch regelmäßige Besuche der Kinder und deren Vertragstagespflegepersonen im Stützpunkt statt. Im Vertretungsfall bringen die Sorgeberechtigten die Kinder in den Stützpunkt.

(4) Kindertagespflegepersonen können zur Vertretung eine Unterstützungskraft beschäftigen. Die Unterstützungskraft kommt darüber hinaus für Tätigkeiten des Alltags regelmäßig zum Einsatz. Vor Tätigkeitsbeginn erfolgt eine Eignungseinschätzung durch das Jugendamt. §19 findet Anwendung.

Zur Einschätzung durch das Jugendamt ist erforderlich:

- Eignungsgespräch mit der Fachberatung
- schriftliche Bestätigung der Kindertagespflegeperson über die regelmäßige Unterstützungstätigkeit, die sichere Bindung zu den Tageskindern und die Vertrautheit mit den Arbeitsabläufen in der Kindertagespflegestelle
- schriftliche Einverständniserklärung aller Erziehungsberechtigten zur Vertretung
- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß §§ 72a SGB VIII, 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG ohne tätigkeitsausschließende Einträge
- ärztliches Attest ohne tätigkeitsausschließende Bedenken
- Abfrage beim Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) und dem Pflegekinderdienst ohne tätigkeitsausschließende Bedenken
- freiwillige Erklärung zum Freisein von Suchterkrankungen
- Kopie des Qualifizierungszertifikates oder Kopie des Abschlusszeugnisses einer pädagogischen Ausbildung, falls vorhanden
- bescheinigte Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs eines qualifizierten Anbieters mit Schwerpunkt Säuglinge und Kleinkinder; Stundenumfang: 9 Unterrichtseinheiten; bei Antragsstellung nicht älter als 3 Monate und dessen Auffrischung alle zwei Jahre
- Die Teilnahme an einer Kinderschutzveranstaltung der Stadt Remscheid ist alle zwei Jahre verpflichtend.
- Abschluss einer verbindlichen Vereinbarung zur Sicherung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII zwischen der Unterstützungskraft und dem Jugendamt

Es wird darauf hingewirkt, dass die Unterstützungskräfte die Qualifizierung gemäß QHB absolvieren.

Unterstützungskräfte ohne Qualifizierung können ausschließlich zur Vertretung von Kindertagespflegepersonen in Großtagespflegen tätig werden, wenn eine qualifizierte Kindertagespflegeperson anwesend ist.

Unterstützungskräfte mit Qualifizierung können zur Vertretung von einzelnen Kindertagespflegepersonen und in Großtagespflegen tätig werden.

§ 18 Gewährung laufender Geldleistungen für Kindertagespflege

(1) Bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen und auf Antrag der Erziehungsberechtigten auf öffentliche Förderung werden laufende Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII an die Kindertagespflegeperson gewährt.

(2) Die laufende Geldleistung umfasst:

- Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand
- Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung
- Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung bei der BGW, maximal bis zu der Höhe der Versicherungssumme, deren Leistungen dem Gesamtbetrag der regelmäßigen monatlichen Förderungsleistung entspricht
- hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung

(3) Bei einer regelmäßigen Betreuung werden die Erstattung der Sachaufwendungen und der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung stundengenau gemäß Betreuungsvertrag an die Kindertagespflegeperson jeweils zum Monatsende ausgezahlt. Die Anpassung der Geldleistung legt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe analog der Regelungen zu § 37 KiBiz NRW jährlich fest.

(4) Über die Vergütung des tatsächlichen Betreuungsstundenumfangs hinaus werden der Kindertagespflegeperson gemäß § 24 Absatz 3 Nr. 6 KiBiz NRW je Kind und Woche zwei zusätzliche Stunden für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit in Höhe des aktuellen Stundensatzes der Förderungsleistung vergütet.

(5) Ab dem 01.01.2025 ergibt sich die Geldleistung aus Anlage Nr. 1 (die Beträge werden gemäß § 37 KiBiz NRW jährlich zum 01.08. des Kalenderjahres angepasst)

(6) Bei einer berufsbedingt benötigten regelmäßigen Betreuungszeit über 45 Stunden pro Woche kann eine weitere Betreuung in der Kindertagespflegestelle gewährt werden. Dies wird im Einzelfall durch das Jugendamt bewilligt. Die Betreuungszeit ab der 46. Stunde wird gemäß Absatz 5 nach den jeweils gültigen Sätzen stündlich gewährt. Dem Jugendamt sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

(7) Die laufende Geldleistung wird bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes auf Grundlage des Betreuungsvertrages gewährt. Die Eingewöhnung wird nach dem „Berliner Modell“ oder einem anderen wissenschaftlich anerkannten Modell gestaltet.

(8) Bei einem Betreuungsbeginn bis zum 15. eines Monats besteht ein Anspruch auf die volle monatliche Geldleistung, bei einem Betreuungsbeginn nach dem 15. des Monats wird die Hälfte der monatlichen Geldleistung bewilligt.

(9) Die laufende Geldleistung wird zum Ende des Monats eingestellt, in dem die Betreuung tatsächlich endet und das Kind die Kindertagespflegestelle nicht mehr besucht. In begründeten Ausnahmefällen kann die Einstellung zum Ende des Folgemonats erfolgen. Aus den privatrechtlich zwischen Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegeperson im Betreuungsvertrag vereinbarten Kündigungsfristen leitet sich kein Zahlungsanspruch eines belegten, nicht in Anspruch genommenen Platzes gegenüber dem Jugendamt ab, wenn eine Neubelegung zeitnah vorgenommen werden kann.

(10) Für Kinder mit Beeinträchtigung können zusätzlich zur Geldleistung auf Antrag der Erziehungsberechtigten Leistungen der Eingliederungshilfe beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) beantragt werden. Antragstellungen können mit den Fachberatungen des Jugendamtes vorbereitet werden.

(11) Eine mobile Kooperationspartnerin oder ein Kooperationspartner erhält die monatliche Förderungsleistung für fünf Kinder und 45 Betreuungsstunden. Darüber hinaus erhält sie monatlich eine festgelegte Sachkostenpauschale gemäß **Anlage Nr. 2**, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend. Zusätzlich erstattet das Jugendamt die Kosten einer Berufshaftpflichtversicherung.

(12) Eine Kooperationspartnerin oder ein Kooperationspartner, die/der in einem Stützpunkt tätig ist, erhält die entsprechende monatliche Förderungs- und Sachleistung für fünf Kinder und kann einen Antrag auf Zuschuss für die Bereitstellung von Räumlichkeiten gemäß §22 stellen. Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend. Darüber hinaus erstattet das Jugendamt die Kosten einer Berufshaftpflichtversicherung.

§ 19 Leistungen für Unterstützungskräfte

(1) Beschäftigt eine Kindertagespflegeperson eine Unterstützungskraft auf Minijob Basis, kann für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses auf Antrag unter Vorlage eines Arbeitsvertrages ein Zuschuss gewährt werden. Der Zuschuss kann maximal in Höhe der aktuell gültigen Geringfügigkeitsgrenze einer geringfügig entlohnten Beschäftigung (Minijob) an die Kindertagespflegeperson gewährt werden.

Nachgewiesene Kosten für die gesetzliche Unfallversicherung (BGW) der geringfügig Beschäftigten werden erstattet.

(2) Verfügt die Unterstützungskraft über eine Qualifizierung nach DJI-Curriculum oder QHB erhält sie bezogen auf die Vertretung die Förderungsleistung in Höhe des Satzes für Kindertagespflegepersonen gemäß Anlage Nr. 1 dieser Satzung pro Kind und Stunde entsprechend vertraglich vereinbarter Betreuungszeit.

(3) Vertritt eine Unterstützungskraft ohne Qualifizierung im Krankheitsfall eine Kindertagespflegeperson, so erhält sie auf Antrag nach Beendigung des Vertretungseinsatzes die Förderungsleistung in Höhe von 70 % des Satzes für Kindertagespflegepersonen gemäß Anlage Nr. 1 pro Kind und Stunde entsprechend vertraglich vereinbarter Betreuungszeit.

§ 20 Aus- und Fortbildung

(1) Sofern keine anderen Fördermittel zur Verfügung stehen, werden die Kursgebühren für die nach § 21 Abs. 1 und 2 KiBiz NRW erforderlichen Qualifizierungskurse sowie für eine Anschlussqualifizierung QHB 160+ für Kindertagespflegepersonen, die für die Stadt Remscheid tätig sind, auf Antrag vom Jugendamt erstattet. Voraussetzung ist, dass mindestens zwei Jahre Remscheider Kinder in Kindertagespflege betreut werden.

(2) Unterstützungskräfte können eine Förderung für die QHB Qualifizierung erhalten.

(3) Die Kosten für Veranstaltungen aus dem Fortbildungsprogramm für Kindertagespflegepersonen der Volkshochschule Remscheid werden vom Jugendamt übernommen.

§ 21 Betreuungsfreie Tage

(1) Für die Höhe der Zahlung der laufenden Geldleistung sind 27 betreuungsfreie Tage der Kindertagespflegeperson pro Kalenderjahr unschädlich, darin enthalten sind 2 Fortbildungs- / Konzeptionstage. Die Geldleistung wird für betreuungsfreie Tage unter der Voraussetzung gezahlt, dass diese den Erziehungsberechtigten und dem Jugendamt bis zum Beginn des Kalenderjahres bekannt gegeben wurden. Nicht genommene betreuungsfreie Tage können nicht auf das Folgejahr übertragen werden. Heiligabend und Silvester gelten als Feiertage.

Der Anspruch auf 27 betreuungsfreie Tage gilt bei einer Betreuung von mindestens 5 Tagen pro Woche. Bei weniger

Betreuungstagen ergibt sich ein Anspruch auf betreuungsfreie Tage gemäß der nachstehenden Tabelle.

	Betreuungstage pro Woche			
	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
betreuungsfreie Tage	11	16	22	27

(2) Für die Zahlung der laufenden Geldleistung sind 20 Krankheitstage der Kindertagespflegeperson pro Kalenderjahr bei einer Betreuung von mindestens 5 Tagen pro Woche unschädlich. Bei weniger Betreuungstagen ergibt sich ein Anspruch auf vergütete Krankheitstage gemäß der nachstehenden Tabelle.

	Betreuungstage pro Woche			
	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
vergütete Krankheitstage	8	12	16	20

(3) Unterbrechungen der Betreuung, die durch das zu betreuende Kind oder dessen Erziehungsberechtigte bedingt sind, bleiben für die Zahlung nach § 19 Absatz 5 bzw. Absatz 6 unberücksichtigt, wenn sie einen zusammenhängenden Zeitraum von sechs Wochen nicht überschreiten.

(4) Werden die in den Absätzen 1 bis 3 definierten Ausfallzeiten überschritten, führt dies zu einer anteiligen Kürzung der Förderungsleistungen. Ab der Überschreitung erfolgt die Kürzung um 1/30 pro Kalendertag. Berechnungsgrundlage sind die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Betreuungsverträge.

Kürzungen werden in der Regel nach Ablauf des Kalenderjahres rückwirkend festgestellt. Über die Höhe der Rückforderung ergeht ein gesonderter Bescheid.

§ 22 Zuschuss für die Bereitstellung von Räumlichkeiten

(1) Bei ausschließlich für die Kindertagespflege angemieteten, geeigneten Räumen kann auf Antrag ein Zuschuss für die Bereitstellung von Räumlichkeiten zur nachgewiesenen angemessenen Nettokaltmiete bewilligt werden. Die Höhe des Zuschusses orientiert sich an dem jeweils aktuellen Mietspiegel. Bezuschusst wird eine für die Durchführung der Kindertagespflege angemessene Fläche. Voraussetzung der Förderung ist der Nachweis über die Beantragung der Nutzungsänderung der Räumlichkeiten bei der Bauaufsicht.

(2) Auf Antrag können bei Durchführung der Kindertagespflege im eigenen Haushalt die Kosten der Bereitstellung von angemessenen Räumlichkeiten gefördert werden. Der Zuschuss wird für maximal 12 qm pro betreutem Kind gewährt, das zum Betreuungsbeginn seinen Wohnsitz in Remscheid hat.

Die Höhe des Zuschusses orientiert sich an dem jeweils aktuellen Mietspiegel.

Teil III Kinderbetreuungsperson

§ 23 Eignungsfeststellung und Erlaubniserteilung für Kinderbetreuungspersonen

(1) Für ergänzende Kinderbetreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten im Sinne des § 3 beantragt die Kinderbetreuungsperson eine Erlaubnis beim Jugendamt. Die ergänzende Betreuung durch verwandte Personen des 1., 2. und 3. Grades sowie mit diesen oder einem der Erziehungsberechtigten in Ehen oder eheähnlichen Gemeinschaften lebenden Personen wird in der Regel nicht durch das Jugendamt der Stadt Remscheid gefördert.

(2) Die Eignungsprüfung zur Erlaubniserteilung erstreckt sich insbesondere auf folgende Anforderungen.

Persönliche Eignungskriterien:

- Motivation zur Ausübung der Tätigkeit
- Persönlichkeit (u.a. Einfühlungsvermögen, soziale Kompetenz)
- Sachkompetenz (u.a. Erziehungsmethoden, Ernährung)
- Qualifikation (z.B. Erfahrung in der Betreuung von Kindern, Besuch von einschlägigen Fortbildungen)
- Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und mit den Fachkräften des Jugendamtes
- Volljährigkeit

Räumliche Voraussetzungen:

- die ergänzende Betreuung durch eine Kinderbetreuungsperson muss grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Erziehungsberechtigten stattfinden. Die Durchführung von Ausflügen (z.B. Besuch von Spielplätzen) mit dem/den Betreuungskind/ern ist mit Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten jederzeit möglich
- die Kinderbetreuungsperson darf in den Betreuungsräumen nicht rauchen

Formale und fachliche Voraussetzungen:

- schriftliche Bestätigung der Erziehungsberechtigten, dass die Person für die Betreuung des Kindes gewünscht wird und geeignet ist
- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß §§ 30, 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG i.V.m. §§ 43 Abs. 2, 72a SGB VIII ohne tätigkeitsausschließende Einträge
- Abschluss einer „Verbindlichen Vereinbarung zur Sicherung des Kinderschutzes“ für Kinderbetreuungspersonen im Haushalt der Erziehungsberechtigten
- Freiwillige Selbsterklärung zum Freisein von Suchterkrankungen der Kinderbetreuungsperson
- ärztliches Attest ohne tätigkeitsausschließende Bedenken
- Abfrage beim ASD und Pflegekinderdienst ohne tätigkeitsausschließenden Bedenken
- bescheinigte Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder mit einem Stundenumfang von neun Unterrichtseinheiten, sofern das Betreuungskind unter drei Jahren alt ist

(3) Die Erlaubnis gilt ausschließlich für die Betreuung des namentlich genannten Kindes in den Räumen der Erziehungsberechtigten. Sie kann mit weiteren Einschränkungen oder Auflagen versehen werden. Hieraus ergibt sich keine Ableitung einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.

(4) Wenn sich im Verlauf des Betreuungsverhältnisses ein Anhaltspunkt ergibt, der die Eignung der Kinderbetreuungsperson in Frage stellt, kann die Erlaubnis weiter eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder widerrufen werden.

§ 24 Aufwandsentschädigung für Kinderbetreuungspersonen

Betreuungsstunden pro Woche (im Durchschnitt)	Aufwandsentschädigung
6 – 10	200,00 €
1 – 5	100,00 €

Nachgewiesene Kosten für eine freiwillige Unfallversicherung bei der BGW werden erstattet.

§ 25 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.06.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 16. Dezember 2024
 gez. Mast-Weisz
 Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Durchführung von Kindertagespflege

Geldleistung gemäß §18

Geldleistung ab dem 01.01.2025 mit KiBiz Fortschreibungsrate

Orientierung Handreichung, Abgleich Gehalt Erzieher (TröD SuE EG 8a Stufe 3, 2024)

Stundenzuordnung neu: Stundengenau Abrechnung

Wochenstunden	Wochen	Std.-Satz Förderungsleistung	Förderungsleistung Monat	Std.-Satz Sachleistung	Sachleistung Monat	Geldleistung Monat gesamt
45	4,33	3,78 €	736,53 €	2,14 €	416,98 €	1.153,51 €
44	4,33	3,78 €	720,17 €	2,14 €	407,71 €	1.127,88 €
43	4,33	3,78 €	703,80 €	2,14 €	398,45 €	1.102,24 €
42	4,33	3,78 €	687,43 €	2,14 €	389,18 €	1.076,61 €
41	4,33	3,78 €	671,06 €	2,14 €	379,91 €	1.050,98 €
40	4,33	3,78 €	654,70 €	2,14 €	370,65 €	1.025,34 €
39	4,33	3,78 €	638,33 €	2,14 €	361,38 €	999,71 €
38	4,33	3,78 €	621,96 €	2,14 €	352,12 €	974,08 €
37	4,33	3,78 €	605,59 €	2,14 €	342,85 €	948,44 €
36	4,33	3,78 €	589,23 €	2,14 €	333,58 €	922,81 €
35	4,33	3,78 €	572,86 €	2,14 €	324,32 €	897,18 €
34	4,33	3,78 €	556,49 €	2,14 €	315,05 €	871,54 €
33	4,33	3,78 €	540,12 €	2,14 €	305,78 €	845,91 €
32	4,33	3,78 €	523,76 €	2,14 €	296,52 €	820,28 €
31	4,33	3,78 €	507,39 €	2,14 €	287,25 €	794,64 €
30	4,33	3,78 €	491,02 €	2,14 €	277,99 €	769,01 €
29	4,33	3,78 €	474,65 €	2,14 €	268,72 €	743,37 €
28	4,33	3,78 €	458,29 €	2,14 €	259,45 €	717,74 €
27	4,33	3,78 €	441,92 €	2,14 €	250,19 €	692,11 €
26	4,33	3,78 €	425,55 €	2,14 €	240,92 €	666,47 €
25	4,33	3,78 €	409,19 €	2,14 €	231,66 €	640,84 €
24	4,33	3,78 €	392,82 €	2,14 €	222,39 €	615,21 €
23	4,33	3,78 €	376,45 €	2,14 €	213,12 €	589,57 €
22	4,33	3,78 €	360,08 €	2,14 €	203,86 €	563,94 €
21	4,33	3,78 €	343,72 €	2,14 €	194,59 €	538,31 €
20	4,33	3,78 €	327,35 €	2,14 €	185,32 €	512,67 €
19	4,33	3,78 €	310,98 €	2,14 €	176,06 €	487,04 €
18	4,33	3,78 €	294,61 €	2,14 €	166,79 €	461,40 €
17	4,33	3,78 €	278,25 €	2,14 €	157,53 €	435,77 €
16	4,33	3,78 €	261,88 €	2,14 €	148,26 €	410,14 €
15	4,33	3,78 €	245,51 €	2,14 €	138,99 €	384,50 €

Anlage 2 zur Satzung über die Durchführung von Kindertagespflege

Sachkostenpauschale für Kooperationspartner gemäß §18 Absatz 11

Berechnung für das Kindergartenjahr 2024/2025:

Erhöhung Sachleistung gemäß § 37 KiBiz NRW (Steigerung um 9,65 %): 0,18 €

0,18 € x 45 Std. x 4,33 Wochen/Monat = 35,07 € Steigerung

504,04 € (Pauschale Kiga-Jahr 2023/24) + 35,07 € = 539,11 € (Pauschale Kiga-Jahr 2024/25)

Berechnung für den 01.01.2025:

Erhöhung Sachleistung gemäß § 37 KiBiz NRW (Steigerung um 9,65 %) bzw. Neuberechnung auf Grund neuer Satzung zum 01.01.2025: 0,14 €

0,14 € x 45 Std. x 4,33 Wochen/Monat = 27,28 € Steigerung

539,11 € (Pauschale Kiga-Jahr 2023/24) + 27,28 € = 566,39 € (Pauschale ab 01.01.2025)

Satzung vom 16.12.2024 zur Änderung der Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege, von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 01.08.2024 (Elternbeitragsatzung)

Aufgrund

- der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der aktuell geltenden Fassung –,
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) – in der aktuell geltenden Fassung –,
- des § 90 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) – in der aktuell geltenden Fassung –,
- des § 9 Absätze 2 und 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 102/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2022 (GV NRW S. 250) – in der aktuell geltenden Fassung –,
- des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – vom 3. Dezember 2019 (GV NRW S. 894, berichtigt 2020 S. 77), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW. S. 509) – in der aktuell geltenden Fassung –, und
- der Runderlasse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23. Dezember 2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85), zuletzt geändert durch Runderlass vom 13. Dezember 2018 (ABl. NRW. 01/19), und „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12. Februar 2003 (ABl. NRW. S. 43), zuletzt geändert durch Runderlass vom 13. Dezember 2018 (ABl. NRW 01/19) – in der aktuell geltenden Fassung –,

hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Änderungen der Elternbeitragsatzung beschlossen:

Artikel I – Änderungen des Satzungstitels

Der Titel der Satzung erhält folgende Fassung

Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege, von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder, bei Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagschulen im Primarbereich und bei Teilnahme an einer Betreuung in der „Schule von Acht bis Eins“ vom 01.08.2024

Artikel II – Änderungen in § 1 - Grundsätzliche Regelungen zur Erhebung von Elternbeiträgen

§ 1 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

§ 1 Grundsätzliche Regelungen zur Erhebung von Elternbeiträgen

1) Für die Inanspruchnahme

- von öffentlich geförderter Kindertagespflege,
- von zusätzlicher Betreuungszeit als ergänzende Kinderbetreuung,
- eines Platzes in einer Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des zweiten Kapitels,
- dritter Abschnitt des SGB VIII (§§ 22 ff. SGB VIII) und des KiBiz NRW
- von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen offener Ganztagschulen im Primarbereich
- (OGS)
- von „Schule von Acht bis Eins“ in offenen Ganztagschulen (im Folgenden genannt: Betreuungs- und Förderangebote)

erhebt die Stadt Remscheid als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der nachfolgenden Regelungen öffentlich-rechtliche Beiträge (im Folgenden genannt: Elternbeiträge).

Artikel III – Änderungen in § 2 - Umfang der Beitragspflicht

§ 2 Abs. 1. und 2 erhalten die folgenden Fassungen

§ 2 Umfang der Beitragspflicht

- 1) Der Elternbeitrag ist ein monatlich zu entrichtender Beitrag. Er dient bei Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung zur Mitfinanzierung des öffentlichen Anteils der Kosten für die Tagespflegeperson, im Falle der Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder sowie einer OGS und einer Übermittagsbetreuung „Schule von Acht bis Eins“ im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung als Beitrag zur Mitfinanzierung des öffentlichen Finanzierungsanteils an den Jahresbetriebskosten.
- 2) Beitragszeitraum bei Tageseinrichtungen für Kinder ist das Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres), bei der OGS und einer Übermittagsbetreuung „Schule von Acht bis Eins“ das Schuljahr (ebenfalls 01.08. bis 31.07. des Folgejahres). Im Falle öffentlich geförderter Kindertagespflege ist Beitragszeitraum die Zeit des Betreuungsverhältnisses; dieser ist im Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Tagespflegeperson geregelt.

Artikel IV – Änderungen in § 4 - Beitragshöhe

§ 4 Beitragshöhe erhält die folgende Fassung

§ 4 Beitragshöhe

Die Beitragspflichtigen haben, gestaffelt entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, Elternbeiträge zu leisten. Die Höhe der Elternbeiträge

- für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung ergibt sich aus Anlage 1,
- für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung ergibt sich aus Anlage 2,
- für die Inanspruchnahme einer OGS im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung ergibt sich aus Anlage 3,
- für die Inanspruchnahme von „Schule von Acht bis Eins“ im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung ergibt sich aus Anlage 4.

Die Anlagen 1-4 sind Bestandteil dieser Satzung.

Die in der ab dem 01.08.2024 gültigen Beitragstabelle ausgewiesenen Beiträge erhöhen sich (kaufmännisch gerundet auf volle Euro) jährlich zum 01.08. um 1,5 Prozentpunkte, mindestens jedoch um 1,00 €.

Artikel V – Änderungen in § 7 Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht

§ 7 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

§ 7 Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht

- 1) Die Tagespflegeperson, der Träger der Tageseinrichtung für Kinder bzw. der OGS und „Schule von Acht bis Eins“ hat bzw. haben der Stadt Remscheid die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Beitragspflichtigen unverzüglich mitzuteilen.

Artikel VI Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 16. Dezember 2024

gez. Mast-Weisz

Oberbürgermeister

Anlage 4 gemäß § 4 der Elternbeitragssatzung

Beitragstabelle für die Inanspruchnahme von Plätzen „Schule von Acht bis Eins“ in Offenen Ganztagschulen (gültig ab 01.01.2025)

Beitragsstufe bei einem Jahresbruttoeinkommen		Beitrag pro Monat
<i>bis einschließlich</i> 25.000,00 € <i>und Bezug von</i> SGB II – Leistungen SGB XII - Leistungen Asyl - Leistungen Wohngeld Kinderzuschlag		0,00 €
<i>bis einschließlich</i> 26.500,00 €		16,00 €
<i>bis einschließlich</i> 37.800,00 €		35,00 €
<i>bis einschließlich</i> 50.400,00 €		52,00 €
<i>bis einschließlich</i> 63.000,00 €		70,00 €
<i>über</i> 63.000,00 €		90,00 €

Satzung vom 27.11.2024 zur Änderung der Gebührensatzung für Leistungen der Stadt Remscheid als Untere Gesundheitsbehörde vom 18.12.1998

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) sowie §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 21.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für Leistungen der Stadt Remscheid als Untere Gesundheitsbehörde vom 18.12.1998 wird wie folgt geändert beziehungsweise ergänzt.

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Höhe und Fälligkeit der Gebühren

- a) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Sofern für eine Gebühr Rahmensätze vorgesehen sind, ist grundsätzlich der Mittelwert als Gebühr zu erheben. Abweichungen nach oben oder unten sind in begründeten Fällen (aufgrund des Verwaltungsaufwandes, der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Verwaltungsleistung) nicht ausgeschlossen. Auf Antrag können auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners berücksichtigt werden.
- b) Alle fünf Jahre erfolgt eine automatisierte Überprüfung der Verwaltungsgebührensatzung unter Berücksichtigung der Entwicklung des Verbraucherpreisindex.
- c) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides bzw. mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung fällig.

Der Gebührentarif wird wie folgt geändert:

Nr.	Leistung	Gebühr Euro
1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gem. § 19 ÖGDG	
1.1	Amtliche Bescheinigungen 10,00 - 50,00 wird ersetzt durch	12,50 - 63,50
1.2	Zeugnisse, Gutachten 30,00 - 600,00 wird ersetzt durch	38,00 - 765,50

Neu aufgenommen wird:

1.3 Ausfallgebühr, wenn eine Leistung nach Nr. 1 wegen eines Umstandes, den die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann; die Ausfallgebühr ist in Anwendung der zutreffenden Personalkosteneckwerte im jeweils aktuellen KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ zu berechnen. Zugrunde zu legen ist die Ausfallzeit, die in Erwartung der nicht erfolgten Amtshandlung eingesetzt war und insofern nicht für andere Amtsgeschäfte genutzt werden konnte. Abgerechnet wird je angefangene 15 Minuten.

Nr.	Leistung	Gebühr Euro
2	Amtshandlungen nach dem Bestattungsgesetz 30,00 - 300,00 wird ersetzt durch	38,00 - 382,50

Nr.	Leistung	Gebühr Euro
3	Ausfertigung und Aushändigung von Aufzeichnungen über Röntgenuntersuchungen an Patienten gemäß § 28 Abs. 3 der Röntgenverordnung 10,00 wird ersetzt durch	12,50

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 27. November 2024
gez. Mast-Weisz
Oberbürgermeister

Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Stadt Remscheid -

Die nachstehend bezeichneten Dokumente werden hiermit öffentlich zugestellt.
Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können:

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung		
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Dimitrij Michel, Haldener Str. 66 in 58095 Hagen	23.02.2024, Aktenzeichen: 3.32.0-BU 0103277373
Fachdienst Soziales und Wohnen		
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Soziales und Wohnen, 42853 Remscheid, Haddenbacher Str. 38-42, Großraumbüro	Hans Martin Peter Lembke, Dresdner Str.1 in 42859 Remscheid	04.11.2024; 2.50.2.3 -120 000 401879 (Versagungsbescheid/ Ablehnungsbescheid Wohngeld)
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Soziales und Wohnen, 42853 Remscheid, Haddenbacher Str. 38-42, Raum 115	Herrn Valerij Warazdatowicz, unbekannt verzogen	04.12.2024, 2.50.2.2-801525

Die Dokumente können Ladungen enthalten zu Terminen oder Fristen, dessen Versäumnisse Rechtsnachteile zur Folge haben können.

Remscheid, den 18. Dezember 2024
Im Auftrag
gez. Biniäsch
gez. Khan, gez. Schoewer-Witt

Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz - Stadt Remscheid -

Nachfolgende Personen werden davon in Kenntnis gesetzt, dass das unten näher bezeichnete und für sie bestimmte Dokument wie folgt während der Öffnungszeiten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann:

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
Fachdienst Steuern und Finanzbuchhaltung		
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Steuern und Finanzbuchhaltung, 42853 Remscheid, Hindenburgstraße 52 - 58, Raum 228	Herrn Djavit Gashi, Burger Straße 149, 42859 Remscheid	Bescheid vom 03.12.2024; Aktenzeichen: 1.21.1 – 0171338930- ST-1

Das Dokument wird auf diesem Wege öffentlich zugestellt. Hierdurch können auch Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Remscheid, den 18. Dezember 2024
Im Auftrag
gez. Rakow

Pressemitteilungen

Erneuerung des Liegenschaftskatasters

Die Daten des Remscheider Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) wurden erfolgreich umgestellt.

Die Migration der Daten des Liegenschaftskatasters in das neue Datenmodell der GeoInfoDok 7 wurde am 22.11.2024 erfolgreich beendet. Die Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters ist abgeschlossen.

Liegenschaftsvermessungen und die vom Grundbuchamt mitgeteilten Änderungen der Eigentumsangaben werden wieder in das Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) übernommen.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass nur noch Vermessungsschriften auf Basis der Vorgaben der GeoInfoDok 7 zur Übernahme in das Liegenschaftskataster eingereicht werden dürfen.

Für die Vermessungsstellen sind Reservierungen von Punktkennungen in gewohnter Form wieder möglich.

Neue Polleranlage auf dem Rathausplatz sorgt für mehr Sicherheit

Die Stadt Remscheid hat auf dem Rathausplatz eine neue Polleranlage installiert, die ab sofort für mehr Sicherheit sorgt.

Die bisherige Anlage war seit längerer Zeit defekt. Dadurch kam es in den letzten Monaten vermehrt zu unbefugtem Befahren des Platzes.

Mit der neuen Polleranlage wird gewährleistet, dass der Rathausplatz, der als zentraler Ort für den Wochenmarkt und verschiedene Veranstaltungen dient, besser geschützt ist. Auch Fußgänger können sich nun sicherer und ungehinderter auf dem Platz bewegen.

Für Fahrzeuge mit Sondergenehmigung ist das Befahren des Platzes weiterhin möglich.

Gemeinsames Weihnachtssingen auf dem Remscheider Weihnachtstreff

Der Countdown bis Weihnachten läuft und in Remscheid wird es besinnlich!

Am Donnerstag, 19. Dezember, lädt die Stadt Remscheid gemeinsam mit Marcel Müller, dem Betreiber des Weihnachtstreffs, zu einem ganz besonderen Highlight ein: Von 18 bis 19 Uhr sind alle Remscheiderinnen und Remscheider herzlich willkommen, am Weihnachtssingen teilzunehmen.

Gemeinsam mit Ariana Huss und Thomas Behle (Gitarre) wird der Weihnachtstreff zur Bühne für einen stimmungsvollen Abend voller Musik. Das Beste: Jeder kann mitsingen! Die Texte der weihnachtlichen Klassiker werden auf eine große LED-Leinwand projiziert, sodass auch diejenigen, die nicht textsicher sind, mit einstimmen können. Ob jung oder alt, ob geübte Sängerinnen oder Sänger oder einfach Liebhaber der Weihnachtszeit – dieser Abend ist für alle gedacht.

Von 16:30 bis 17:30 Uhr wird die Leinwand vom Remscheider General-Anzeiger genutzt, der auf seine Aktion „Helft uns helfen“ aufmerksam machen möchte. In diesem Jahr wird das Thema „Würde“ in den Mittelpunkt gestellt und es werden Spenden für das Ambulante Hospiz Remscheid e.V. sowie die Hilda-Heinemann-Schule gesammelt.

Kommen Sie vorbei, singen Sie mit und lassen Sie uns gemeinsam die Freude auf Weihnachten feiern!

Wochenmärkte in Remscheid während der Weihnachtsfeiertage

Der Wochenmarkt auf dem Theodor-Heuss-Platz (mittwochs und samstags) findet noch bis zum 31. Dezember 2024 auf der oberen Alleestraße statt.

Ab Samstag, 4. Januar 2025 findet der Markt wieder an üblicher Stelle vor dem Rathaus statt.

Wegen der Feiertage wird der Markt vom Mittwoch, 25. Dezember 2024 auf Dienstag, 24. Dezember vorverlegt.

Der Markt vom Mittwoch, 1. Januar 2025 wird auf Dienstag, 31. Dezember 2024 vorverlegt.

Der Markt auf dem Zentralpunkt vom Donnerstag, 26. Dezember 2024 entfällt.